

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 2. Mai 2019 i.S. X. gegen Med. Fakultät (B 08/18)

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gibt es keinen verfassungsmässigen Anspruch auf die Führung von inhaltlichen Protokollen bei mündlichen Prüfungen. In der Literatur wird jedoch die Führung eines Protokolls unter anderem aus Beweisgründen verbreitet verlangt. Den Fakultäten wird daher die Protokollierung der Fragen und Antworten durch eine beisitzende Person empfohlen. Werden mündliche Prüfungen hingegen von zwei oder mehreren Examinatoren abgenommen, rechtfertigen sich unter Umständen weniger förmliche Verfahrensvorschriften. Dabei genügt beispielsweise die Verpflichtung zur nachträglichen Rekonstruierbarkeit der mündlichen Prüfung – nicht aber zur Erstellung eines förmlichen Protokolls (E. 12).

Aus den Erwägungen:

[...]

12.

Der Beschwerdeführer rügt weiter, die Prüfung sei ohne wörtliches Protokoll nicht rekonstruierbar. Als einziges Dokument existiere die elektronisch ausgefüllte Checkliste, welche auch die Globalbewertung enthalte. Zudem sei nur ein Prüfer anwesend gewesen. Dies widerspreche gängigen und fairen Prüfungsbedingungen.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass es keinen verfassungsmässigen Anspruch auf die Führung von inhaltlichen Protokollen bei mündlichen Prüfungen gibt (exemplarisch Urteil des Bundesgerichts 2D_25/2011 vom 21. November 2011 E. 3.2 m.w.N.). In der Literatur wird jedoch die Führung eines Protokolls

unter anderem aus Beweisgründen verbreitet verlangt. Den Fakultäten wird daher die Protokollierung der Fragen und Antworten durch eine beisitzende Person empfohlen. Werden mündliche Prüfungen hingegen von zwei oder mehreren Examinatoren abgenommen, rechtfertigen sich unter Umständen weniger förmliche Verfahrensvorschriften. Dabei genügt beispielsweise die Verpflichtung zur nachträglichen Rekonstruierbarkeit der mündlichen Prüfung – nicht aber zur Erstellung eines förmlichen Protokolls (Entscheid der Rekurskommission B 26/13 E. 7.3.1 a) und b) mit weiteren Hinweisen, publiziert unter www.rekom.unibe.ch).

Gemäss Art. 37 Abs. 1 RSL M Med / M Dent Med muss bei mündlich-praktischen Prüfungen immer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. Es muss zudem sichergestellt werden, dass der Verlauf der Prüfung nachträglich rekonstruiert werden kann (Abs. 2). Bei strukturierten mündlichen Prüfungen oder strukturierten mündlich-praktischen Prüfungen mit mehreren Posten kann jedoch auf Beisitzer verzichtet werden (Abs. 3).

12.1

Vorliegend handelt es sich um eine strukturierte mündlich-praktische Prüfung mit 9 verschiedenen Posten. Pro Posten ist ein Prüfer anwesend. Er erstellt ein Protokoll in der Form der elektronischen Checkliste, anstelle eines Protokolls durch einen Beisitzer. Die Leistung der Studierenden wird anhand definierter Checkpoints in der Checkliste an den 9 Posten von 9 verschiedenen Prüfenden bewertet. Es fliessen insgesamt 9 verschiedene Bewertungen von 9 Prüfungsexperten ihres jeweiligen Fachgebiets in die Gesamtbewertung ein. Dieses Vorgehen entspricht den reglementarischen Vorschriften, wonach bei strukturierten mündlich-praktischen Prüfungen auf Beisitzer verzichtet werden kann. Die Studierenden werden nicht von einzelnen Prüfenden mit pass/fail bewertet, sondern die Punkte pro Posten fliessen in die Gesamtbewertung von 9 Prüfenden ein. Das Prüfungsergebnis wird aus dem Durchschnitt der an den 9 verschiedenen Posten erreichten Punktzahl ermittelt. Zum Nichtbestehen der Prüfung kommt es nicht wegen der schlechten Leistung an einem einzelnen Posten, sondern wegen Schwächen an mehreren Posten. Auch bei den strukturierten praktischen eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe beurteilt gemäss Art. 14 Abs. 2 Prüfungsformenverordnung¹ an jeder Station eine examinierende Person die Leistung während oder nach der Prüfung anhand vorgegebener Beurteilungskriterien in Form einer Checkliste. An jeder Station beurteilt eine andere examinierende Person.

Es ist im hier zu beurteilenden Fall nicht zu beanstanden, dass an den 9 Posten jeweils nur ein Prüfer ohne Beisitzer anwesend ist. Dieses Vorgehen entspricht den reglementarischen Vorschriften und kommt auch auf eidgenössischer Ebene bei den strukturierten praktischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe zur Anwendung.

12.2

Die zur Verfügung stehende Checkliste ist jeweils auf den einzelnen Posten zugeschnitten. Sie zeigt auf, welche Untersuchungshandlungen, Diagnosen und

¹ Verordnung des EDI über die Form der eidgenössischen Prüfung der universitären Medizinalberufe (Prüfungsformenverordnung) vom 1. Juni 2011 (SR 811.113.32).

weiteren Empfehlungen erwartet wurden und welche dieser Prüfungshandlungen der Beschwerdeführer korrekt oder nicht korrekt vorgenommen hat. Der Prüfer füllt die Checkliste während der Prüfung fortlaufend aus. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, Notizen am Ende der Checkliste anzubringen. Der Prüfer füllte im hier zu beurteilenden Fall die Checkliste vollständig aus. Alle relevanten Prüfungshandlungen des Beschwerdeführers sind darin enthalten. Er notierte zudem zusätzliche Bemerkungen am Ende der Checkliste. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Prüfer, dass die Checklisten korrekt und entsprechend ihren Beobachtungen ausgefüllt worden sind. Die Checkliste ist mit einem Protokoll vergleichbar. Sie zeigt die Prüfungsfragen und die erwarteten Antworten im Detail auf. Eine vorbereitete Checkliste erleichtert die Erfassung der Ergebnisse, weil lediglich die Checkpoints markiert werden müssen. Sie ermöglicht ein schnelles und vollständiges Protokollieren. Es müssen nur die für die Bewertung relevanten Antworten der Studierenden markiert werden, andere Antworten fliessen nicht in die Bewertung ein und haben keinen Einfluss auf das Prüfungsergebnis. Es ist fraglich, ob ein von Hand geschriebenes Prüfungsprotokoll genauere Angaben über den Prüfungsinhalt liefern könnte. Ein umfassendes Wortprotokoll wäre unter diesen Bedingungen ohnehin nicht möglich. Aufgrund der Checkliste ist die Prüfung rekonstruierbar. Das Verfahren im Kanton Bern entspricht den Standards bei den eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe.